



 **VÖLLINGER & PARTNER** m.b.B.
Steuerberater · Rechtsanwälte

RUNDSCHREIBEN II/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mandantinnen und Mandanten,

in unserem aktuellen Rundschreiben II / 2024 finden Sie die folgenden Themen:

E-Rechnungspflicht

Überlassung von Fahrradzubehör durch den Arbeitgeber

Spekulationsgewinn aus dem Verkauf von Immobilien

Steuerentlastung für Betroffene des Hochwassers

Beitragspflicht zum Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
(ZLF)

Neue Buchführungsgrenzen



1. E-RECHNUNGSPFLICHT

1. Einführung der elektronischen Rechnung ab 2025

In dieser Ausgabe unseres Mandantenrundschreibens informieren wir über die neue E-Rechnungspflicht ab 2025 in Deutschland. Umfang und Zeitpunkt der Auswirkungen auf Ihr individuelles Unternehmen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Bereits frühzeitig möchten wir Ihnen hiermit erste Informationen an die Hand geben.

Die E-Rechnungspflicht gilt selbstverständlich auch für unsere Kanzlei, daher erhalten Sie in Kürze weitere Informationen von uns zum künftigen Rechnungsversand.

2. Rechtlicher Stand

Ab dem 1. Januar 2025 wird die elektronische Rechnung zur Pflicht, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger Unternehmer und im Inland ansässig sind (inländische B2B-Umsätze). Die Regelungen wurden mit dem Wachstumschancengesetz verabschiedet.

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (Norm EN16931) und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen.

Jahr	Papierrechnung	Sonstige elektronische Rechnung*	EDI**	E-Rechnung nach DIN 16931
2024	✓	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.
2025	✓	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.	✓ ohne Zustimmung R.E.
2026	✓	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.	✓ ohne Zustimmung R.E.
2027	✓ Vorjahresumsatz ≤ 800.000 €	✓ Zustimmung R.E.	✓ Zustimmung R.E.	✓ ohne Zustimmung R.E.
2028	X	X	X	zwingend

* Sonstige Rechnung in einem elektronischen Format (PDF), ** sonstige elektronische Rechnung über EDI

In der Praxis wird es nach aktuellem Stand folgende zwei Formate geben, in denen eine E-Rechnung erstellt werden kann:

- XRechnung
- ZUGFeRD

Beachten Sie:

Eine Rechnung als PDF ist keine E-Rechnung und darf künftig nur noch in Ausnahmefällen versendet werden. Gleiches gilt für Papierrechnungen.

Übergangsregelungen

Die flächendeckende Einführung der E-Rechnung wird nicht von heute auf morgen erfolgen können. Der Gesetzgeber hat daher Ausnahmen vorgesehen. Bis Ende 2026 dürfen B2B-Umsätze aus 2025 und 2026 weiterhin als Papierrechnung sowie elektronische Rechnungen nach alter Definition mit Zustimmung des Rechnungsempfängers übermittelt werden. Im Zeitraum 2027 bleiben die Regelungen gleich, mit der zusätzlichen Voraussetzung, dass der Rechnungssteller einen maximalen Vorjahresumsatz von 800.000,00 € erwirtschaftet haben darf. Ab 2028 gilt die Pflicht dann für alle.

Beachten Sie:

Bereits ab 2025 müssen alle Unternehmer (auch Vermieter) in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten.

Ausnahmen:

Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise sind nicht von der Pflicht zur E-Rechnung betroffen.

3. Praktische Auswirkungen

Spätestens 2028 müssen alle Unternehmen auf E-Rechnung umgestellt sein. Ansonsten ist die Rechnung nicht mehr ordnungsgemäß und das Finanzamt könnte den Vorsteuerabzug versagen.

Außerdem wird die Umstellung viele Bereiche Ihres Unternehmens betreffen. **Wir empfehlen daher, sich (unabhängig von der Übergangsfrist) zeitnah mit der Thematik zu befassen.**

Rechnungserstellung:

Sie müssen prüfen, ab wann Sie zur Erstellung einer E-Rechnung verpflichtet sind. Spätestens 2028 ist das der Fall. Ihr Unternehmen muss bis dahin so umgestellt sein, dass es in der Lage ist, korrekte E-Rechnungen zu erstellen und zu versenden.

Außerdem müssen Sie in der Lage sein, zu beurteilen, ob der Ausgangsumsatz überhaupt in den Anwendungsbereich der deutschen Regelungen zur E-Rechnung fällt. Auch ab 2028 ist dies nach derzeitigem Stand nur für inländische B2B-Umsätze der Fall. Ist der Leistungsempfänger beispielsweise im Ausland ansässig oder eine Privatperson, gelten die Regelungen zur E-Rechnungspflicht also nicht. Der Leistungsempfänger ist dann (wie bisher) nicht verpflichtet eine ausgestellte E-Rechnung zu akzeptieren.

Rechnungsprüfung:

Eingangsrechnungen können bereits 2025 schon als E-Rechnung in Ihrem Unternehmen eingehen. Daher müssen Sie einen Workflow festlegen, wie die eingehende Rechnung (z. B. eines Lieferanten) in Ihrer Praxis geprüft wird. Neben den bisherigen Kriterien müssen auch die neuen Anforderungen an eine E-Rechnung erfüllt sein. Insbesondere muss ein strukturiertes Format vorhanden sein.

Folglich muss das Prüfschema zur Rechnungsprüfung in Ihrem Unternehmen angepasst werden. Zur Verdeutlichung dient folgende Tabelle:

Neue Prüfpunkte

- Rechnung per Mail eingegangen
- Rechnung lesbar
- XML-Daten vorhanden
- bekanntes Format (z. B. ZUGFeRD)

Bisherige Prüfpunkte

- Rechnungsaussteller bekannt
- Rechnung erwartbar
- Angaben in der Rechnung korrekt
 - leistender Unternehmer
 - Leistungsempfänger
 - Leistungsbeschreibung
- Entgelt
- Umsatzsteuer
- formelle Voraussetzungen erfüllt
- rechnerisch korrekt
- Anweisung zu Zahlung

- Weiterverarbeitung

Beispiele für betroffene Rechnungen:

- **Rechnungen an andere inländische Unternehmen:**
Sind verpflichtend und müssen als E-Rechnung ausgestellt werden.
- **Rechnungen an Vermieter:**
Vermieter sind Unternehmer und müssen daher auch eine E-Rechnung erhalten und diese verarbeiten können.
- **Barverkäufe an Unternehmer:**
Es gibt keine Ausnahme von der E-Rechnung. Meist dürfte es sich um einen Kleinbetrag handeln, dann gilt die Ausnahme. Wenn größer als 250,00 €, muss eine E-Rechnung ausgestellt werden.
- **Bewirtschaftungsrechnungen:**
Keine Erleichterung. Ist die Rechnung größer als 250,00 €, muss eine E-Rechnung ausgestellt werden.
- **Fahrausweise:**
Hier gilt eine Ausnahme. Eine E-Rechnung ist nicht erforderlich.
- **Gutscheine:**
Wenn der Betrag größer als 250,00 € ist, muss (je nach Gutschein) eine E-Rechnung ausgestellt werden.
- **Kleinbetragsrechnungen (bis 250,00 €):**
Hier greift eine Ausnahme. Eine E-Rechnung ist nicht erforderlich.

- **Rechnung eines Kleinunternehmers:**
Keine Ausnahme, daher gilt auch die E-Rechnungspflicht.
- **Mietverträge mit Umsatzsteuer:**
Ein Mietvertrag ist eine Dauerrechnung und muss als E-Rechnung fakturiert werden. Gegebenenfalls reicht es auch, eine E-Rechnung zu erstellen und auf den Mietvertrag zu verweisen.

4. Fazit

Spätestens ab 2028 müssen E-Rechnungen erstellt werden. Spätestens dann muss das Verfahren „rund“ laufen. Daher können die nächsten 3 Jahre genutzt werden, um das Verfahren zu implizieren und zu optimieren. (of)



2. ÜBERLASSUNG VON FAHRRADZUBEHÖR DURCH DEN ARBEITGEBER

Die Überlassung eines Fahrrades vom Arbeitgeber an seinen Arbeitnehmer erfreut sich mittlerweile großer Beliebtheit. Sofern dieses Jobrad zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn zur Nutzung überlassen wird, ist dies gemäß § 3 Nr. 37 Einkommensteuergesetz für den Arbeitnehmer einkommensteuerfrei.

Die Finanzverwaltung hat nunmehr in H 3.37 Amtliches Lohnsteuer-Handbuch klargestellt, dass diese Steuerfreiheit auch für mitüberlassenes Zubehör gilt, sofern dieses fest mit dem Rahmen des Fahrrades verbaut ist wie zum Beispiel Fahrradständer, Gepäckträger, Schutzbleche, Klingel, Rückspiegel, Schlösser, Navigationsgeräte sowie weitere angebaute modellspezifische Träger und Halterungen.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung wird jedoch nicht fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör nicht von dieser Steuerbefreiung miterfasst. Hierzu zählen zum Beispiel Fahrerausrüstung (Helm, Handschuhe, Kleidung, ...), in angebaute modellspezifische Halterungen einsetzbare Geräte (Smartphone, mobiles Navigationsgerät, ...) oder nicht dauerhaft mit dem Fahrrad verbundene Gegenstände (Fahrradanhänger, Lenkertasche, Rahmentasche, Satteltasche, Fahrradkorb, ...). Die Überlassung dieser Art von Gegenständen stellt somit einen für den Arbeitnehmer steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar, welcher den Gesamtbetrag des steuerpflichtigen Arbeitslohns erhöht. (ro)



3. SPEKULATIONSGEWINN AUS DEM VERKAUF VON IMMOBILIEN

Ein steuerpflichtiger Spekulationsgewinn aus dem Verkauf einer Immobilie entfällt nicht deshalb, weil die Immobilie der Mutter oder **Schwiegermutter** des Steuerpflichtigen **unentgeltlich überlassen** worden ist. Die unentgeltliche Überlassung stellt **keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** dar, bei der nach dem Gesetz ein Spekulationsgewinn nicht versteuert werden müsste.

Hintergrund: Der Gewinn aus dem Verkauf von Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist ist steuerpflichtig. Nach dem Gesetz werden jedoch selbst genutzte Immobilien von der Steuerpflicht für Spekulationsgewinne grundsätzlich ausgenommen.

Sachverhalt: Die Kläger sind Eheleute und erwarben im Jahr 2009 zum Preis von ca. 187.000,00 € (einschließlich Nebenkosten) eine Eigentumswohnung, die noch zu errichten war. Nach Fertigstellung überließen sie die Wohnung unentgeltlich der Mutter der Klägerin. Die Mutter starb im Jahr 2016. Die Kläger verkauften die Wohnung noch im Jahr 2016 zum Preis von 220.000,00 €. Das Finanzamt ermittelte einen Spekulationsgewinn von 33.000,00 €, den es hälftig jeweils den beiden Klägern zurechnete. Eine Steuerbefreiung für den Verkauf selbst genutzter Immobilien kam nach Auffassung des Finanzamts nicht in Betracht.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Der Verkauf der Eigentumswohnung erfolgte innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist, da die Wohnung im Jahr 2009 gekauft und im Jahr 2016 verkauft worden war. Die Kläger erzielten aus dem Verkauf einen Gewinn, so dass ein Spekulationsgewinn entstanden ist.
- Dieser Spekulationsgewinn war auch **steuerpflichtig**, weil die Steuerbefreiung für selbstgenutzte Immobilien nicht greift. Eine Selbstnutzung liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn der Steuerpflichtige die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung bzw. Fertigstellung und Veräußerung selbst genutzt oder wenn er sie im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorherigen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat.
- Als Selbstnutzung zählt es auch, wenn der Steuerpflichtige die Immobilie seinem Kind, welches einkommensteuerlich bei ihm berücksichtigt wird, unentgeltlich überlässt. Denn dem Steuerpflichtigen obliegt die Unterbringung des eigenen Kindes. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht im Falle der unentgeltlichen Überlassung an andere Angehörige wie z. B. die Eltern oder Schwiegereltern.

- Im Streitfall gilt daher die unentgeltliche Überlassung an die Mutter der Klägerin nicht als eigene Selbstnutzung, sodass der Spekulationsgewinn steuerpflichtig ist.

Hinweis: Der BFH legt den Begriff der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken eng aus, weil es sich um eine Steuerbefreiung handelt. Entweder der Steuerpflichtige selbst oder sein Kind, das einkommensteuerlich beim Steuerpflichtigen berücksichtigt wird, muss die Immobilie selbst nutzen. Der Steuerpflichtige kann die Immobilie auch zusammen mit seinem Kind nutzen.

Wird die Immobilie jedoch nicht ausschließlich dem eigenen Kind überlassen, sondern zugleich auch unentgeltlich dessen Kindesmutter bzw. Kindesvater, ist der Spekulationsgewinn steuerpflichtig. Für die Steuerbefreiung genügt es ebenfalls nicht, wenn der Steuerpflichtige unter der Anschrift der Immobilie lediglich mit seinem Wohnsitz gemeldet ist, sich dort jedoch nur für Besuche aufhält. (of)



4. STEUERENTLASTUNG FÜR BETROFFENE DES HOCHWASSERS

Im Zusammenhang mit den durch das Hochwasser Anfang Juni 2024 entstandenen enormen Schäden hat das Finanzministerium Baden-Württemberg am 4. Juni 2024 diverse Entlastungsmaßnahmen für betroffene Bürger erlassen. Vorgesehen ist hier beispielsweise, dass vereinfachte Anpassungen der steuerlichen Vorauszahlungen erfolgen können, dass fällige Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuerbeträge gestundet werden können sowie auch, dass zum Teil Vollstreckungsmaßnahmen aufgehoben werden.

Sollten Sie von Hochwasserschäden betroffen sein, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, damit wir besprechen können, inwieweit die von der Finanzverwaltung Baden-Württemberg beschlossenen Maßnahmen für Sie genutzt werden können. (oc)



5. BEITRAGSPFLICHT ZUM ZUSATZVERSORGUNGSWERK FÜR ARBEITNEHMER IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (ZLF)

Das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend „ZLF“ genannt) fordert seit einiger Zeit verstärkt nicht entrichtete Beiträge für die rentenversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden nach.

Die Beitragspflicht ergibt sich aus dem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 28. November 2000. Die Beitragspflicht gilt folglich unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder in einem Arbeitgeberverband für alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich des landwirtschaftlichen Obst- und Gemüsebaus, des Weinbaus sowie deren Nebenbetriebe. Maßgeblich ist, dass der Betrieb bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der Berufsgenossenschaft versichert bzw. versichert sein sollte.

Für sämtliche rentenversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden, welche mehr als sechs Monate im Jahr im Betrieb beschäftigt werden, ist monatlich ein Betrag in Höhe von 5,20 € zu entrichten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Meldung unaufgefordert und unverzüglich beim ZLF vorzunehmen. Die Meldung und Beitragszahlung hat auch dann zu erfolgen, wenn in einem Monat keine durchgehende Beschäftigung vorgelegen, das Arbeitsverhältnis also während des laufenden Monats begonnen wurde oder geendet hat.

Wird die Beitragspflicht nicht erfüllt, so kann die ZLF einen Pauschalbetrag für die durch den Verzug des Beitragspflichtigen entstehenden Aufwendungen festsetzen. Die Beiträge werden sodann jeweils für ein Kalenderjahr nachträglich fällig.

Die Beitragsansprüche der ZLF können bis zu vier Jahre rückwirkend erhoben werden.

Es empfiehlt sich also, die Meldungen und Beitragszahlungen entsprechend zeitnah durchzuführen, um spätere horrenden Nachforderungen zu vermeiden.

Fraglich ist, ob die Beitragspflicht auch für nicht-landwirtschaftliche Betriebe gilt (z. B. Garten- und Landschaftsbaubetriebe), welche dennoch bei der Berufsgenossenschaft der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau versichert sind. Diesbezüglich wurde von uns bereits um eine schriftliche Stellungnahme bei der ZLF gebeten, welche noch aussteht. (pb)



6. NEUE BUCHFÜHRUNGSGRENZEN

Die für die Buchführungspflicht maßgeblichen Schwellenwerte für den Umsatz und Gewinn wurden durch das Wachstumschancengesetz erhöht.

Die Gewinngrenze wurde von 60.000,00 € auf 80.000,00 € und die Umsatzgrenze von 600.000,00 € auf 800.000,00 € erhöht. Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte, die ab 2024 einen Gewinn von mehr als 80.000,00 € im Wirtschafts-/Kalenderjahr oder einen Umsatz von mehr als 800.000,00 € im Kalenderjahr erzielen, sind verpflichtet, Bücher zu führen und einen Jahresabschluss (Bilanz) zu erstellen. (cs)



Völlinger & Partner m.b.B.

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

Johann-Georg-Schlosser Str. 54
76149 Karlsruhe

Tel 0721 9773-0
Fax 0721 9773-150

Amtsgericht Mannheim
Partnerschaftsregister PR 100019

kanzlei@voellinger-partner.de